Gemeinde Großpostwitz
Bekanntmachung

Großpostwitz, den 29.10.2026

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Hiermit lade ich Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, die am

Donnerstag, dem 5. November 2026, um 19:00 Uhr im Verwaltungszentrum Großpostwitz-Obergurig, Bahnhofstraße 2 in 02692 Großpostwitz

stattfindet, recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Bürgerfragestunde
3. Protokollkontrolle
4. Beratung und Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung - Bauvorhaben „Neubau Feuerwehrhaus und Bauhofsozialtrakt“
5. Beratung und Beschluss zur Überleitung des Vertrages über Planungsleistungen für den Bahnradweg Halbendorf-Großpostwitz
6. Beratung und Beschluss zur Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer
7. Beratung und Beschluss zur Tilgung der Restschuld eines Darlehens
8. Beratung und Beschluss zur Zustimmung der Gemeinde zu einem Wohnungsbauvorhaben im Rahmen des Bau-Turbos
9. Beratung und Beschlüsse zur Annahme von Spenden
10. Beratung und Beschlüsse zur Vergabe von Nachträgen zu Bauleistungen
11. Verschiedenes und Anträge aus dem Gemeinderat

Dem öffentlichen schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Michauk
Bürgermeister

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 01/11/2026

Thema: Vergabe von Planungsleistungen

☐ **Anfrage**
☐ **Antrag**
☐ **Informationsvorlage**
☒ **Beschlussvorlage**

Beschlussantrag 01/11/2026:
Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Beauftragung von Planungsleistungen
für KG 410 (Gas-, Wasser- und Abwasserinstallation)
für KG 420 (Wärmeversorgungsanlagen)
und KG 430 (Lufttechnische Anlagen)
gemäß § 55 HOAI – Leistungsbild Technische Ausrüstung

im Rahmen der Maßnahme
Neubau Feuerwehrhaus + Bauhofsozialtrakt in 02692 Großpostwitz,

an die Firma **Bernd Giesel – IB Heizung/Lüftung/Sanitär**
Cottbuser Straße 19
02906 Niesky.

auf Grundlage des Angebotes vom 13.10.2026.

Begründung:
Die bereits beauftragte Bauleistung der Rudolf Hörmann GmbH & Co. KG für den Neubau Feuerwehrhaus + Bauhofsozialtrakt in 02692 Großpostwitz, Erweiterter Rohbau, einschließlich Planung erfordert nunmehr den Einstieg der weiteren Planungsbeteiligten für die technischen Hausgewerke.
Der abzuschließende Ingenieurvertrag mit Bernd Giesel – IB Heizung/Lüftung/Sanitär sieht eine stufenweise Beauftragung vor.
Das Abrufen der Leistungsphasen erfolgt entsprechend des Angebotes (Terminplan) vom 13.10.2026.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	8 + 1
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Großpostwitz, den 05.11.2026

Gemeinde Großpostwitz * Bürgermeister

Michauk
Bürgermeister

Anlage: Angebot von Bernd Giesel – IB Heizung/Lüftung/Sanitär

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 02/11/2026

Thema: **Überleitung des Vertrages über Planungsleistungen für den Bahnradweg Halbendorf-Großpostwitz**

- ☐ **Anfrage**
- ☐ **Antrag**
- ☐ **Informationsvorlage**
- ☒ **Beschlussvorlage**

Beschlussantrag 02/11/2026:
Der Gemeinderat Großpostwitz ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss eines Überleitungsvertrages für Planungsleistungen in Bezug auf den Bahnradweg Halbendorf-Großpostwitz vom Insolvenzverwalter der GIL Ganzheitliche Ingenieurleistungen GmbH an die Beyer Planung Dresden GmbH aus Dresden.

Begründung:
Zur planerischen Erfassung des Projektes „Bahnradweg Halbendorf-Großpostwitz" wurde die Firma GIL Ganzheitliche Ingenieurleistungen GmbH aus Bautzen mit der Planung der Trasse beauftragt. Nunmehr teilte uns GIL mit, dass über die Firma das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Insolvenzverwalter wird den Geschäftsbetrieb aus wirtschaftlichen Gründen nicht fortführen, sondern unmittelbar mit Insolvenzeröffnung einstellen. Er kann damit die gegenwärtig bestehenden und noch nicht abgeschlossenen Aufträge nicht fertigstellen.

Die Beyer Planung Dresden GmbH hat die Mitarbeiter der Insolvenzschuldnerin aus dem Bereich Ingenieurbau am Standort Dresden nebst der für diesen Bereich zuständigen Geschäftsführerin Beate Brandt sowie den Standort Dresden übernommen und verfügt damit und darüber hinaus über die fachlichen, personellen und wirtschaftlichen Ressourcen zur weiteren Bearbeitung und Fertigstellung des Auftrages zur Planung des Bahnradweges.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	8 + 1
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Großpostwitz, den 05.11.2026

Gemeinde Großpostwitz * Bürgermeister

Michauk
Bürgermeister

Anlage:
Vereinbarung zur weiteren Bearbeitung von Aufträgen

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 03/11/2026

Thema: **Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer (Spielgerätesteuersatzung)**

- ☐ **Anfrage**
- ☐ **Antrag**
- ☐ **Informationsvorlage**
- ☒ **Beschlussvorlage**

Beschlussantrag 03/11/2026:
Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die in der Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer" (Spielgerätesteuersatzung) und hebt gleichzeitig die „Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer" (Vergnügungssteuersatzung) auf.

Begründung:
Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 2 und § 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen erhebt die Gemeinde Großpostwitz eine Spielgerätesteuer.

Die Spielgerätesteuersatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18.11.1996 (in der Fassung der Änderungssatzungen vom 05.05.1997 und 29.11.2001) außer Kraft. Rückwirkend zum 01.01.2026 treten § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und 3, Abschnitt A Kartensteuer mit den §§ 8, 9, und 10 sowie Abschnitt B Pauschalsteuer mit den §§ 12 und 13 der Vergnügungssteuersatzung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	8 + 1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Großpostwitz, den 05.11.2026

Michauk
Bürgermeister

Gemeinde Großpostwitz – Bürgermeister

Anlage:
Spielgerätesteuersatzung

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 04/11/2026

Thema: **Tilgung eines Kommunaldarlehens**

- ☐ **Anfrage**
- ☐ **Antrag**
- ☐ **Informationsvorlage**
- ☒ **Beschlussvorlage**

Beschlussantrag 04/11/2026:
Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die vollständige Tilgung des Kommunaldarlehens mit der Kontonummer 6981115121 bei der Kreissparkasse Bautzen zum 30.12.2026.

Begründung:
Die Zinsbindungsfrist des Darlehens endet am 30.12.2026. Zu diesem Stichtag beträgt die Restschuld 45.964,43 Euro. Da bei einer Prolongation mit einem deutlich höheren Nominalzins als bisher (0,77%) zu rechnen ist, soll das Darlehen vorzeitig getilgt werden. Das ursprüngliche Laufzeitende des Darlehens war für den 30.12.2029 festgesetzt. Die Liquidität der Gemeinde ist trotz der Tilgung gesichert.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	8 + 1
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Großpostwitz, den 05.11.2026

Gemeinde Großpostwitz * Bürgermeister

Michauk
Bürgermeister

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 05/11/2026

Thema: **Zustimmung nach § 36a BauGB i. V. m. § 246e BauGB „Bau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 378/2 der Gemarkung Großpostwitz“**

☐ **Anfrage**

☐ **Antrag**

☐ **Informationsvorlage**

☒ **Beschlussvorlage**

Beschlussantrag 05/11/2026:
Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt:
Die Gemeinde Großpostwitz erteilt hinsichtlich des Vorhabens „Bau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 378/2 der Gemarkung Großpostwitz“ die Zustimmung nach § 36a BauGB i. V. m. § 246e BauGB unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu schließende städtebauliche Vertrag wirksam zustande kommt und der Vorhabenträger die darin geregelten städtebaulich veranlassten, kausalen und angemessenen Verpflichtungen erfüllt. Einer ggfls. erforderlichen Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“ oder einer alternativen Ausgliederung aus diesem stimmt die Gemeinde zu.

Begründung
Für oben bezeichnetes Vorhaben wurde ein Antrag auf Bauvorbescheid gestellt. Das Bauaufsichtsamt im LRA Bautzen befand, dass sich das Vorhaben im Außenbereich befinde und ersuchte mit Schreiben vom 27.08.2026 um die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB (sogenannter Bauturbo). Hierzu gilt eine Frist von drei Monaten.
Das Vorhaben ist mit den Vorstellungen der Gemeinde Großpostwitz zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung – auch ohne vorherige Planungsmaßnahmen – vereinbar. Die medienseitige Erschließung ist gesichert. Vorbehaltlich der Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann die Zufahrt zum Grundstück von der B 96, innerhalb der Ortsdurchfahrt, über den Geh- und Radweg erfolgen. Insofern liegt das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Straße an. Im städtebaulichen Vertrag wäre die Kostenübernahme für die Anpassung des öffentlichen Verkehrsraumes (Bordabsenkung für Zufahrt etc.) durch den Vorhabenträger zu vereinbaren. Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“. Entsprechend des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz-Obergurig (Stand 2008) ist die Bebauung des Grundstückes aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege möglich. Insofern entspricht das Vorhaben auch in diesem Punkt den Entwicklungsplanungen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	8 + 1
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Großpostwitz, den 05.11.2026

Gemeinde Großpostwitz – Bürgermeister

Michauk
Bürgermeister

Anlage: Lageplan

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 06/11/2026

Thema: Annahme von Spenden

☐ **Anfrage**
☐ **Antrag**
☐ **Informationsvorlage**
☒ **Beschlussvorlage**

Beschlussantrag 06/11/2026
Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten, angebotenen Spende mit der laufenden Nummer 21/26 in Höhe von 200,00 Euro.

Begründung
Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderates Spenden, Schenkungen oder ähnliche Vorteile zugewendet, sind sie unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

Bei den Spenden gemäß Anlage handelt es sich um Zuwendungen zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO.

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO können Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen listengemäß erfasst werden. Der Gemeinderat kann über deren Annahme in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden. Für Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Wert von im Einzelfall 1.000,- € wird jeweils eine separate Beschlussvorlage erstellt.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	8 + 1
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Großpostwitz, den 05.11.2026

Michauk
Bürgermeister

Gemeinde Großpostwitz – Bürgermeister

Anlage